

Evangelische Kirchengemeinde Feudingen

- Friedhofsverwaltung -

Pflege von Rasengräbern durch die Friedhofsverwaltung

Bei dem von Ihnen gewählten Rasengrab ist die Friedhofsverwaltung während der gesamten Ruhezeit zur Grabpflege verpflichtet, somit besteht kein Recht auf eine individuelle Grabpflege durch Angehörige.

Etwa 6 Wochen nach der Bestattung wird das Grab von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, mit einer einheitlichen Grabplatte, die als Inschrift Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person enthält, versehen und eingesät. Der Rasen des gesamten Grabfeldes wird, entsprechend dem Wachstumsfortschritt, in unregelmäßigen Abständen gemäht. Absenkungen während der Ruhezeit werden beseitigt und wieder begrünt.

Das evtl. Auflegen von Blumen, Gestecken oder Aufstellen von Schalen erschwert die Pflege der Rasengräber erheblich und der gleichmäßige Bewuchs der Grabfläche wird ungünstig beeinträchtigt. Deshalb soll der Grabschmuck entfallen und nur in wenigen Ausnahmesituationen in bescheidenem Rahmen erfolgen, wobei darauf hingewiesen wird, dass bei jeder Pflegemaßnahme vorhandener Grabschmuck einschl. vorhandener Gefäße entsorgt wird (§9 Abs. 7 der Friedhofssatzung). – Hierfür wird um Verständnis gebeten.

Stand: Mai 2010